

GENEHMIGUNGSVERZICHT FÜR DIE BEHANDLUNG VON KIEFERGELENKSERKRANKUNGEN BEI DER KNAPPSCHAFT

Ab dem 01.04.2017 verzichtet nunmehr auch die Knappschaft auf das Genehmigungsverfahren bei der Behandlung von Kiefergelenkserkrankungen (Geb.-Nrn. K1 – K4 BEMA-Z).

Demnach muss der Behandlungsplan nicht mehr zur Genehmigung bei der Knappschaft eingereicht werden und verbleibt in der Praxis (Dokumentationspflicht). Eine Abrechnung der Geb.-Nr. 2 BEMA-Z für die schriftliche Niederlegung des Behandlungsplanes ist möglich.

Die Diagnose ist auf dem Abrechnungsformular anzugeben.

Bitte beachten Sie, dass Behandlungen von Verletzungen des Gesichtsschädels auch weiterhin unverzüglich bei der Krankenkasse angezeigt werden müssen.

Die Vereinbarung zwischen der KZVLB und Knappschaft ist dieser Vorstandsinformation als Anlage (Handbuch, Rubrik III-1.3.2) beigefügt.

Ihre Ansprechpartnerin zur KB-Abrechnung

Manuela Latzo, Telefon: 0331 2977-177, abrechnung@kzvlb.de

Annett Klinder, Telefon: 0331 2977-304, annett.klinder@kzvlb.de